

BEGRÜNDUNG

ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 98

DER GEMEINDE RATEKAU

**FÜR DAS GRUNDSTÜCK "DORFSTRASSE 20A",
NORDWESTLICH DER DORFSTRASSE IN OVENDORF
(FEUERWEHR OVENDORF)**

VERFAHRENSSTAND (BauGB 2017):

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN (§ 2 (2) BAUGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 BAUGB)

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU,
INFO@PLOH.DE

O S T H O L S T E I N
TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11
WWW.PLOH.DE

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkungen	3
1.1	Planungserfordernis / Planungsziele	3
1.2	Rechtliche Bindungen	3
2	Bestandsaufnahme	4
3	Begründung der Planinhalte	5
3.1	Flächenzusammenstellung	5
3.2	Planungsalternativen / Standortwahl	5
3.3	Auswirkungen der Planung	6
3.4	Städtebauliche Festsetzungen des Bebauungsplanes	7
3.5	Verkehr	7
3.6	Grünplanung	7
4	Immissionen / Emissionen	8
5	Ver- und Entsorgung	9
5.1	Stromversorgung	9
5.2	Gasversorgung	9
5.3	Wasserver- / und -entsorgung	9
5.4	Müllentsorgung	9
5.5	Löschwasserversorgung	9
6	Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB	10
6.1	Einleitung	10
6.2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden	13
6.3	Zusätzliche Angaben	31
7	Hinweise	32
7.1	Boden- und Grundwasserschutz	32
7.2	Archäologie	33
7.3	Sonstige Hinweise der Ver- und Entsorgungsträger	33
8	Kosten	35
9	Billigung der Begründung	35

ANLAGEN

Gutachten Nr. 19-04-06, Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98 der Gemeinde Ratekau für den Feuerwehrstandort im OT Ovendorf, ibs, Mölln, 03.05.2019

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 98 der Gemeinde Ratekau für das Grundstück "Dorfstraße 20a", nordwestlich der Dorfstraße in Ovendorf (Feuerwehr Ovendorf)

1 Vorbemerkungen

1.1 Planungserfordernis / Planungsziele

Das Feuerwehrgerätehaus der FFW Ovendorf entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen und soll daher abgerissen und am selben Standort neu errichtet werden. Dies wird erforderlich, da im Jahr 2020 die Anschaffung eines neuen Fahrzeugs vorgesehen ist. Es ist davon auszugehen, dass bei weiterer Nutzung des Bestandsgebäudes die Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen nicht mehr eingehalten sind. Die Hanseatische Feuerwehrunfallkasse hat dazu bereits eine entsprechende Stellungnahme abgegeben.

Die Gemeinde Ratekau hat am 11.05.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98 beschlossen.

1.2 Rechtliche Bindungen

Im Landesentwicklungsplan 2010 ist Ratekau im zentralörtlichen System als Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums dargestellt. Das Plangebiet liegt im Ordnungsraum Lübeck und im ländlichen Raum.

Der Regionalplan 2004 übernimmt für Ratekau die zentralörtliche Einstufung eines Unterzentrums mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums. Für das Plangebiet selbst sind keine weiteren Eintragungen enthalten.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ratekau stellt den Standort als Fläche für Gemeinbedarf, Mischgebiet und Fläche für die Landwirtschaft dar. Da der Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf ist und das Vorhaben am vorhandenen Standort neu errichtet wird, geht die Gemeinde Ratekau davon aus, dass die Planung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist.

Der Landschaftsplan weist den Standort des vorhandenen Gebäudes als Baufläche aus. Es wird auf das an das Plangebiet angrenzende Gewässer als geschütztes Biotop hingewiesen. Hierzu ist auszuführen, dass es sich um einen Feuerlöschteich handelt, der von Gehölzen umstanden ist. Für die rückwärtigen nördlichen Bereiche wird die Entwicklung von Grünland dargestellt.

Ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 BauGB besteht nicht.

2 Bestandsaufnahme

Das Plangebiet liegt zentral in Ovendorf nordwestlich der Dorfstraße und umfasst die Flurstücke 25 und 26 (tlw.) der Flur 0, Gemarkung Ovendorf. Das vorhandene Feuerwehrgebäude mit Stellplätzen wird über eine Zufahrt von der Dorfstraße aus erschlossen. Die Flächen um das Gebäude sind mit Ausnahme der befestigten Aufstellflächen als Rasen angelegt, auf dem einige Nebenanlagen stehen. Der nördliche Teil des Plangebietes ist tlw. mit einer kleinen Gebüschgruppe (Laubgehölze) bestanden. Im Nordwesten befindet sich ein mit Gehölzen eingegrünter Löschwasserteich. Das Gelände ist weitgehend eben.

In nördlicher und westlicher Richtung liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Osten und Süden sowie im Südwesten grenzt die bebaute Ortslage an das Plangebiet an.



Abb.: DA Nord

3 Begründung der Planinhalte

3.1 Flächenzusammenstellung

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:

Fläche für den Gemeinbedarf:	ca. 2.600 m ²	75 %
Fläche für Versorgungsanlagen:	ca. 870 m ²	25 %
Gesamt:	ca. 3.470 m²	100 %

3.2 Planungsalternativen / Standortwahl

Alternativen zur Standortwahl drängen sich nicht auf, da entsprechend dem Planungsziel die Erweiterung bzw. Anpassung an die aktuellen Vorschriften und Regeln der Technik eines vorhandenen und seit vielen Jahren etablierten Feuerwehrstandortes geplant ist.

Folgende Aspekte Standort sprechen für die Beibehaltung des bisherigen Standorts:

- Geringe Gesamtkosten, da kein neues Grundstück erworben werden muss.
- Der Standort des Feuerwehrgerätehauses ist seit vielen Jahren in Ovendorf etabliert.
- Die aktiven Mitglieder der Feuerwehr Ovendorf haben sich eindeutig für die Beibehaltung des Standorts ausgesprochen, insbesondere aufgrund der Lage inmitten der Ortschaft, die als sehr positiv für das dörfliche Miteinander bewertet wird.

In Bezug auf die mit einer Feuerwehr inmitten des Ortes verbundenen Immissionen ist auszuführen, dass sich die Lärmsituation durch den Neubau des Gebäudes gegenüber dem Ist-Zustand nicht verschlechtern wird. Es sind keine zusätzlichen Aktivitäten geplant und es ist auch nicht davon auszugehen, dass sich die Anzahl der Einsätze verändern wird. Das vorliegende Lärmgutachten (Gutachten Nr. 19-04-06, Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98 der Gemeinde Ratekau für den Feuerwehrstandort im OT Ovendorf, ibr, Mölln, 03.05.2019) kommt zu dem Ergebnis, dass am Tag die vom Feuerwehrstandort ausgehenden Geräusche durch Einsätze, Übungen und Dienstabende auf den benachbarten Grundstücken die Immissionsanforderungen der TA Lärm für Misch-/Dorfgebiete und auch für Allgemeine Wohngebiete einhalten. Bei vereinzelt nächtlichen Einsätzen werden die Immissionsanforderungen dagegen nicht eingehalten. Diese Beurteilungssituation besteht auch derzeit schon. Die Errichtung von Lärmschutzwänden ist nicht möglich, da die Zufahrt dafür nicht die nötige Breite aufweist.

Die Gemeinde Ratekau hat sich entschieden, den Neubau der Feuerwehr auf dem bestehenden Grundstück vorzunehmen. Diese Planung folgt den umweltschützenden Vorschriften des Baugesetzbuches, da die Inanspruchnahme und Zersiedelung freier Landschaft

vermieden und keine landwirtschaftlich genutzten Flächen erstmalig in Anspruch genommen werden. Der Prämisse eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden wird damit entsprochen. Andere geeignete Grundstücke in der Ortslage stehen nicht zur Verfügung und wären bezüglich der Immissionen zudem ähnlich zu bewerten. Grundstücke außerhalb der Ortslage stehen ebenfalls nicht zur Verfügung. Im Hinblick auf die Immissionen verweist die Gemeinde darauf, dass eine Zunahme gegenüber dem Status Quo nicht zu erwarten ist. Insoweit wird von Unzuträglichkeiten nicht ausgegangen. Beschwerden aus der Nachbarschaft liegen nicht vor; dieses ist insbesondere auch auf die gute Integration der Feuerwehr in das Dorfleben zurückzuführen, welche wesentlich auf die Lage inmitten des Dorfes zurückzuführen ist.

3.3 Auswirkungen der Planung

3.3.1 Natur-, Umwelt- und Klimaschutz

Bodenversiegelungen werden auf das notwendige Maß beschränkt, berücksichtigen aber einen ausreichenden Erweiterungsspielraum. Ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden kann grundsätzlich sichergestellt werden. Landwirtschaftliche Flächen werden nicht in Anspruch genommen.

Die Planung ist mit erheblichen Auswirkungen auf die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege verbunden, da zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs Gehölze entfallen. Es wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt, deren Ergebnisse beachtet werden. Der erforderliche Ausgleich wird vollumfänglich auf einer externen Ausgleichsfläche erbracht. Negative Auswirkungen werden damit nicht verbleiben. Insoweit wird das Ergebnis der Umweltprüfung beachtet.

Eine Auswirkung auf den Klimawandel wird aufgrund der Kleinteiligkeit des Vorhabens nicht angenommen. Es ist anzunehmen, dass durch den Neubau aufgrund der nun geltenden klimaschützenden Vorschriften gegenüber der bestehenden alten Bausubstanz eine Verbesserung erfolgt. Auf konkrete Festsetzungen zum Klimaschutz wird im Hinblick auf die detaillierten Regelungen im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) sowie dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG) verzichtet. Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung; ein konkretes Zeitfenster zur Umsetzung besteht nicht. Von daher ist zu befürchten, dass im Bebauungsplan getroffene Festsetzungen ggf. in einigen Jahren nicht mehr den inzwischen fortgeschrittenen technischen Entwicklungen entsprechen. Solaranlagen sind zulässig.

3.3.2 Immissionen

Die Immissionssituation wird sich durch den Neubau der Feuerwehr auf demselben Grundstück nicht verändern. Es liegt hierzu ein Lärmgutachten vor (Gutachten Nr. 19-04-06, Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98 der Gemeinde Ratekau für den Feuerwehrstandort im OT Ovendorf, ibr, Mölln, 03.05.2019). Negative Auswirkungen werden durch die Planung daher nicht angenommen.

3.4 Städtebauliche Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt. Weitere Regelungen sind nicht erforderlich. Zu einem Feuerwehrgebäude gehören neben der Fahrzeughalle mit Technikanlagen selbstverständlich auch Aufenthalts- und Schulungsräume mit allen Neben- und Versorgungseinrichtungen. Ebenso bleiben die bislang von der Feuerwehr als Veranstalter durchgeführten Ereignisse (u.a. Frühlings- und Kinderfest, Tannenbaumverbrennen, Laternenumzug) auf dem Gelände zulässig. Der vorhandene Feuerwehrlöschteich wird als Fläche für Versorgungsanlagen festgesetzt. Veränderungen sind dort nicht geplant.

3.5 Verkehr

Die Erschließung des Grundstücks erfolgt wie bisher auch über die vorhandene Zufahrt. Eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen wird im Norden des Plangebietes untergebracht.

3.6 Grünplanung

Grünplanerische Festlegungen erfolgen nicht. In den Bereich des Feuerlöschteichs mit umgebender Bepflanzung wird nicht erheblich eingegriffen. Die im Nordosten vorhandenen Gehölze können wegen der erforderlichen Stellplätze nicht erhalten werden. Die entlang der östlichen und nördlichen Flurstücksgrenze vorhandenen Gehölze liegen außerhalb des Plangebietes. Diese bleiben erhalten.

3.6.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach § 18 BNatSchG ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn aufgrund einer Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Die naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung wird in Anlehnung an den Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende sowie dessen Anlage durchgeführt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hier auf den Umweltbericht (Ziffer 6 dieser

Begründung) verwiesen. Es werden 935 m² Ausgleichsfläche erforderlich. Diese werden extern im Gemeindegebiet erbracht.

3.6.2 Artenschutz

Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind die Artenschutzbelange des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen (§§ 44, 45 BNatSchG). Ein Bebauungsplan kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen.

Bei Beachtung von Maßnahmen (Rodungszeitpunkt für Gehölze) kommt es voraussichtlich nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hier auf den Umweltbericht (Ziffer 6 dieser Begründung) verwiesen. Die im Rahmen der Umweltprüfung durchgeführte Prüfung zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbindet nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Grundsätzlich ist § 39 BNatSchG zu beachten und ein Gehölzschnitt in der Zeit vom 1. März bis 30. September zu unterlassen.

4 Immissionen / Emissionen

Das Plangebiet ist keinen Immissionen ausgesetzt. Zudem sind keine schützenswerten Nutzungen vorgesehen.

Im Hinblick auf die Emissionen durch den Betrieb der Feuerwehr hat die Gemeinde ein Gutachten erarbeiten lassen (Gutachten Nr. 19-04-06, Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98 der Gemeinde Ratekau für den Feuerwehrstandort im OT Ovendorf, ibs, Mölln, 03.05.2019). Demnach werden tagsüber die Immissionsanforderungen eingehalten, nachts dagegen vereinzelt überschritten. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierzu auf den Umweltbericht (Ziffer 6 der Begründung) verwiesen. Eine Zunahme gegenüber dem Status Quo ist nicht zu erwarten. Insoweit wird von Unzuträglichkeiten nicht ausgegangen.

5 Ver- und Entsorgung

5.1 Stromversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die örtlichen Versorgungsträger.

5.2 Gasversorgung

Die Gasversorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

5.3 Wasserver- und -entsorgung

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

Für die Schmutz- und Regenwasserentsorgung ist der Zweckverband Ostholstein zuständig. Die Niederschlagswasserbeseitigung ist auf dem Grundstück vorzunehmen. Eine vorliegende Machbarkeitsuntersuchung (BHG Ingenieure GmbH & Co.KG, 23.09.2019) empfiehlt die Herstellung von zwei Versickerungsmulden und ggf. die Reduzierung von Versiegelungen. Zudem muss der vorhandene Löschwasserteich beim südlichen Bereich minimal aufgeschüttet werden, so dass die Böschungsoberkante bei mind. NHN + 25,00 m liegt und somit ein 100-jähriges Regenereignis durch den Löschwasserteich zurückgehalten werden kann.

5.4 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

5.5 Löschwasserversorgung

Es liegt seitens des Zweckverbands Ostholstein ein Feuerlöschnachweis vor (15.07.2019). Danach ist in dem Bereich von 300 m um das Plangebiet eine ausreichende Anzahl von Hydranten vorhanden, aus denen erfahrungsgemäß eine Menge von max. 48 m³ über einen Zeitraum von zwei Stunden entnommen werden kann, ohne dass die öffentliche Trinkwasserversorgung beeinträchtigt wird. Für ggf. zusätzlich benötigtes Löschwasser steht ein Löschwasserteich zur Verfügung.

Die Löschwasserentnahme aus dem Feuerlöschteich (FT)) muss gem. DIN 14210 ausgebaut werden und damit auch mit einer mind. 2,00 m Wassertiefe sowie frostfreien Wasserentnahmestelle versehen sein. (§§ 3, 15, 51 LBO). Für die Objektplanung wird auf die Planungsvorschriften der Unfallkasse bzw. DGUV und die DIN 14092 hingewiesen.

6 Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung auf das Gebiet und die Umgebung ermittelt werden. Die Gemeinde fordert die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren nach § 4 (1) Baugesetzbuch dazu auf, Äußerungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abzugeben. Nach § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde für diesen Bauleitplan folgenden Umfang und Detaillierungsgrad fest, der bei der Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Zu betrachten sind dabei nur die Auswirkungen, die über die bisherige Nutzung hinausgehen. Dieses betrifft vorrangig die erforderliche größere Bodenversiegelung. In den Bereich des vorhandenen Feuerlöschteichs wird nicht erheblich eingegriffen.

6.1 Einleitung

6.1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Der Bebauungsplan wird aufgestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau der Feuerwehr am gleichen Standort zu schaffen. Die zulässige Grundfläche beträgt max. 500 m².

6.1.2 Für die Planung bedeutsame einschlägige Fachgesetze und Fachpläne

Folgende bekannte einschlägige Fachgesetze und Fachpläne betreffen das Plangebiet und treffen folgende Aussagen:

	Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung in der Planung
BNatSchG:	Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit, der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter etc.	Naturschutzfachliche Eingriffsregelung Artenschutz
BBodSchG:	Nachhaltige Funktionen des Bodens sichern und wiederherstellen	Begrenzung von möglichen Versiegelungen, Hinweise zum Baustellenbetrieb
BImSchG:	Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen	Lärmschutzfestsetzungen, Abstandsregelung
DSchG:	Bewahrung von Denkmälern	Hinweis in Begründung
Landschaftsplan:	im nördlichen Teil des Plangebietes Grünlandextensivierung	Diese zurzeit mit Gebüsch bestandene Fläche wird für die notwendigen Stellplätze gebraucht.

Luftreinhalte- oder Lärminderungspläne mit Aussagen für das Plangebiet liegen nicht vor.

Umweltbezogene Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden durch die Planung nicht berührt.

Grundsätzlich sind die umweltschützenden Vorschriften des Baugesetzbuches zu beachten.

6.1.3 Prüfung der betroffenen Belange

Die Prüfung der betroffenen Belange erfolgt anhand der Vorgaben des § 1 (6) Nr. 7 BauGB. Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung, so dass objektbezogene Angaben insbesondere zum Umgang mit Emissionen, Energie, Abwässern und Abfällen in der Regel beim Aufstellungsverfahren nicht vorliegen. Die Umweltprüfung kann zu diesen Belangen daher nur allgemeine Aussagen treffen.

a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Erheblich betroffen, da Eingriffe nach § 14 BNatSchG vorbereitet werden. Zudem werden Artenschutzbelange von der Planung berührt.

b) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG

Nicht betroffen, da die o. g. genannten Schutzgebiete nicht berührt werden.

c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Betroffen durch nächtliche Feuerwehreinsätze, allerdings nicht über das derzeit schon bestehende Maß hinausgehend.

d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind Bodendenkmäler nicht bekannt. Gemäß § 15 DSchG hat, wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Bei Beachtung der Hinweise wird eine Erheblichkeit nicht angenommen.

Die Planung initiiert Auswirkungen auf den Wert der Sachgüter (Wertsteigerung der betroffenen Grundstücke, Veränderung der Situation für angrenzende Grundstücke); bei Einhaltung der Grenzabstände der LBO wird nicht von einer Erheblichkeit ausgegangen.

e) Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind anzuwenden. Die Beseitigung von Abwässern und Abfällen erfolgt über die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde. Beim Betrieb der Entsorgungseinrichtungen sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ebenfalls anzuwenden. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

f) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Energieversorgung erfolgt durch Anschluss an das Netz der Versorgungsträger in der Gemeinde. Bei der Energieerzeugung bzw. -bereitstellung sowie im Rahmen der objektbezogenen Bauausführung sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien anzuwenden. Solaranlagen sind zugelassen. Auf Festsetzungen zum Klimaschutz wird im Hinblick auf die detaillierten Regelungen im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) sowie dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG) verzichtet. Von einer Erheblichkeit wird nicht ausgegangen.

g) Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Die Planung weicht tlw. von den Darstellungen des Landschaftsplanes ab, da der Landschaftsplan im Nordosten Grünlandentwicklung empfiehlt. Diese zum Teil Gehölz bestandene Fläche liegt isoliert und ist von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen durch lineare Gehölzstrukturen abgegrenzt. Insoweit ist hier eine Grünlandentwicklung nicht sinnvoll. Zudem wird die Fläche für die Unterbringung der notwendigen Stellplätze benötigt. Eine Erheblichkeit wird aufgrund der geringen Größe von ca. 500 m² nicht angenommen. Bei dem als Biotop kartierten Teich handelt es sich um einen Feuerlöschteich. In diesen Bereich wird nicht erheblich eingegriffen.

Pläne des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts liegen nicht vor.

h) Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zur Begrenzung von Emissionen aus Feuerungsanlagen oder anderen emittierenden Betriebseinrichtungen sind anzuwenden. Die

verkehrsbedingten Luftschadstoffe steigen durch die Planung nicht. Immissionen oberhalb der Grenzwerte der 22. BImSchV sind nicht zu erwarten. Die relevante Bagatellschwelle der Tabelle 7 der TA Luft wird deutlich unterschritten werden. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

i) Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d

Wesentliche Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Belanggruppen sind nicht erkennbar, es sind ohnehin nur die Belange a) und c) überhaupt betroffen. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

j) Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

Die nach dieser Bauleitplanung zulässigen Vorhaben verursachen keine schweren Unfälle oder Katastrophen. Betriebe mit Störfallpotenzial sind in der Nähe des Plangebietes nicht vorhanden.

6.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

Erhebliche Umweltauswirkungen sind in der Umweltprüfung nur für die Belange a) Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt und c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu erwarten. Die folgenden Ausführungen beschränken sich daher auf diese Aspekte.

6.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden:

a) Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Tiere, Pflanzen

Die von der Feuerwehr und ihren Aktivitäten intensiv genutzten befestigten Flächen bzw. Rasenflächen bieten kein Potenzial für geschützte Tierarten. Mit Gehölz brütenden Vogelarten ist in der kleinen Gebüschgruppe im Nordosten des Plangebietes zu rechnen. Am vorhandenen Feuerwehrhaus bestehen keine Nester von Gebäudebrütern und auch keine Insektennester. Aufgrund der intensiven Nutzung ist auch nicht von Fledermausquartieren auszugehen.

Die unversiegelten Flächen direkt um die Feuerwehr präsentieren sich als Intensivrasen. Die kleine Gebüschgruppe im Nordosten des Plangebietes besteht aus standortheimischen regionaltypischen Laubgehölzen.

Fläche

Die Flächen im Süden des Plangebietes ist intensiv durch die Feuerwehr genutzt. Im Nordosten im Bereich der Gebüschgruppe ist von einer extensiven Nutzung auszugehen. Im Nordwesten besteht ein Feuerlöschteich.

Boden

Im Zusammenhang mit einem im Jahr 2015 angedachten Anbau an das Feuerwehrgerätehaus wurde 2016 eine Baugrunduntersuchung im Bereich des vorhandenen Gebäudes durchgeführt (Ingenieurbüro Reinberg, Lübeck, 11.01.2016). Danach ist an der Geländeoberkante eine sandige Oberbodenschicht mit Wurzelresten vorhanden. 1,2-1,8 m unter Gelände finden sich aufgefüllte Böden als Sand-Ton- und Sand-Schluff-Gemische. Unterhalb der Auffüllungen wurden gewachsene bindige Böden als entkalkter Geschiebelehm und kalkhaltiger Geschiebemergel gefunden. Die organoleptisch/sensorische Ansprache der aufgefüllten und gewachsenen Böden war ohne Auffälligkeiten. Wertvolle Böden sind nicht vorhanden.

Wasser

Der Grundwasserflurabstand liegt bei ca. 2 m unter Gelände. Im Plangebiet selbst sind bis auf den Feuerlöschteich keine Oberflächengewässer vorhanden.

Luft, Klima

Das Gemeindegebiet ist von feucht-temperiertem, sommerkühlem, ozeanischen Klima geprägt. Für die Kaltluftentstehung hat das Grundstück keine Bedeutung.

Landschaft

Das Landschaftsbild ist geprägt durch die dörfliche Bebauung. Nach Norden im Übergang zur freien Landschaft schirmen Gehölze das Plangebiet ab.

Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge

Auf den intensiv durch die Feuerwehraktivitäten genutzten Flächen besteht keine biologische Vielfalt mit Wirkungsgefügen. Diese sind in der Gebüschgruppe im Nordosten des Plangebietes sowie um den Feuerlöschteich und in den randlichen Gehölzstrukturen anzunehmen.

c) Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Derzeit gehen vom Plangebiet Auswirkungen durch Feuerwehreinsätze und Aktivitäten der Feuerwehr aus. Schützenswerte Nutzungen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

6.2.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es voraussichtlich bei den bisherigen Nutzungen bzw. zulässigen Nutzungen nach § 35 BauGB.

6.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung, die üblicherweise mehrere auch sehr unterschiedliche allgemein zulässige Nutzungen unter Anwendung der Baunutzungsverordnung ermöglicht. Zu Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen sind daher keine Detailangaben möglich.

Die schutzgutbezogene Prognose der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen erfolgt nach einem einheitlichen Prüfschema in tabellarischer Form. Verwendete Symbole:

-- für die vorliegende Planung nicht zutreffend bzw. nicht relevant

X – keine Beeinträchtigungen

G – geringe Beeinträchtigungen

E – erhebliche Beeinträchtigungen

a) Auswirkungen auf Tiere (1), Pflanzen (2), Fläche und Boden (3), Wasser (4), Luft und Klima (5) und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen (6) sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (7)

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung			
a (1) - Schutzgut Tiere			
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung der direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
	Bau-phase	Betriebs-phase	
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	E	X	- baubedingte erhebliche Auswirkungen durch Baufeldräumung - baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb sind zu erwarten, bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und nicht erheblich - betriebsbedingt keine zusätzlichen Auswirkungen
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biolog. Vielfalt, wobei	G	X	- baubedingte Verringerung der bodenbelebten Flächen und Lebensraumhabitats - mittelfristig wird eine vielfältige Begrünung aller baulich nicht genutzten Bereiche prognostiziert, damit

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (1) - Schutzgut Tiere				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung der direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens:	
	Bau-phase	Betriebs-phase		
	soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist			insgesamt langfristig eine Verbesserung des Arteninventars erwartet
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	G	X	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten, jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften nicht erheblich - betriebsbedingt keine zusätzlichen Auswirkungen
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	X	X	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	--	--	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	X	X	- Kumulierung mit direkten oder etwaigen indirekten Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	X	X	- messbare mittel- oder langfristige planbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten - langfristige sukzessive Anpassung der Fauna an den Klimawandel
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	X	X	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Symbole: -- – nicht zutreffend, X – keine, G – geringe, E – erhebliche Beeinträchtigungen

Artenschutzprüfung

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Die Zugriffsverbote werden im Hinblick auf Vögel nicht verletzt, wenn die Arbeiten zur Bau- feldräumung nach bzw. vor der Brutzeit der Vögel beginnen. Fortpflanzungsstätten von Vögeln werden nicht zerstört oder so beschädigt, dass die ökologischen Funktionen nicht mehr erfüllt werden. In den umgebenden Gehölzbeständen sind Ausweichquartiere möglich. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt. Bei Beachtung der vorgenannten Maßnahmen kommt es voraussichtlich nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG.

Fledermausvorkommen, gebäudebrütende Vogelarten, z.B. Schwalben, Mauersegler u.a. sowie geschützte Insekten (Hornissen, Wespenarten) sind in dem derzeit noch intensiv genutzten Gebäude nicht vorhanden.

Die im Rahmen der Umweltprüfung durchgeführte Prüfung zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbindet nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Dazu gehört insbesondere vor Abrissarbeiten eine Begehung der Gebäudeteile, in denen sich Fledermausquartire, Vogel- und Insektenester befinden könnten.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung			
a (2) - Schutzgut Pflanzen			
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut- betroffenheit		Beschreibung der direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
	Bau- phase	Betriebs- phase	
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	E	X	- baubedingte Auswirkungen durch Baufeldräumung und Baustellenbetrieb zu erwarten - betriebsbedingt keine zusätzlichen Auswirkungen
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biolog. Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	E	E	- bau- und betriebsbedingte Verringerung der bodenbelebten Flächen und Biotope im Bereich der Gebüschgruppe

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (2) - Schutzgut Pflanzen				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung der direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	Betriebs-phase	
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	X	X	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten, jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften nicht erheblich - betriebsbedingt keine zusätzlichen Auswirkungen
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	X	X	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten - Einhaltung des Abfallsatzungsrechts zur Kreislaufwirtschaft
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	--	--	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	X	X	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	X	X	- messbare mittel- oder langfristige planbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	X	X	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Symbole: -- – nicht zutreffend, X – keine, G – geringe, E – erhebliche Beeinträchtigungen

Artenschutzprüfung

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Diese Pflanzen sind im Plangebiet nicht vorhanden

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (3) - Schutzgut Fläche und Boden				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung der direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens:	
	Bau-phase	Betriebs-phase		
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	E	E	- mittel- und langfristig baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten (Bodenverdichtung, Bodenabtrag und -auftrag) - erhebliche, ständige Auswirkungen sind Voll- und Teilversiegelungen des Bodens	
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biolog. Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	E	E	- baubedingte mittel- und langfristige Verringerung der bodenbelebten Flächen und Lebensraumhabitate im Baustellenbetrieb - Voll- und Teilversiegelung schränken natürliche Ressourcen (Bodenatmung, Grundwasserneubildung, Boden als Lebensraum für Flora und Fauna) dauerhaft ein	
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	--	--		
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	X	X	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten	
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	--	--		
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	X	X	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten, da geringe, ortsübliche Nutzungsmaße festgesetzt sind	
gg) der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	G	X	- erhöhte Gefahr der Bodenerosion durch abfließendes Oberflächenwasser infolge der Voll- und Teilversiegelung der Böden	
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	X	X	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten	

Symbole: -- – nicht zutreffend, X – keine, G – geringe, E – erhebliche Beeinträchtigungen

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (4) - Schutzgut Wasser				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung der direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens:	
	Bau-phase	Betriebs-phase		
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	G	E	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten, bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bau-phase und nicht erheblich - erhebliche, ständige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch Voll- und Teilversiegelungen des Bodens
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biolog. Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	G	E	- Voll- und Teilversiegelung schränken natürliche Ressourcen dauerhaft ein und stellen einen ständigen erheblichen Eingriff in das Boden-Wasser-Regime dar, solange die Versiegelungen bestehen
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	--	--	
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	X	X	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	--	--	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	X	X	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten
gg)	der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	X	X	- erhebliche Auswirkungen auf die Luftfeuchtigkeit, das Niederschlagsfeld und die Nebelbildung sind nicht zu erwarten. Die überplante Fläche und die damit verbundenen Wirkungen sind zu gering, um signifikante Auswirkungen zu generieren
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	X	X	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Symbole: -- -- nicht zutreffend, X – keine, G – geringe, E – erhebliche Beeinträchtigungen

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (5) - Schutzgut Luft und Klima				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung der direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens:	
	Bau-phase	Betriebs-phase		
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	X	X	- bau- und betriebsbedingte Auswirkungen sind bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten	
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biolog. Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	X	X	- bau- und betriebsbedingte Auswirkungen sind bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten	
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	X	X	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten (kleinräumige Luftverschmutzungen durch den Betrieb von Baumaschinen, witterungsbedingte Staubbelastungen), jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften und aufgrund der Kleinräumigkeit nur kurzfristig - betriebsbedingt keine zusätzlichen Auswirkungen	
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	X	X	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten	
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	--	--		
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	X	X	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten	
gg) der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	X	X	- klimarelevante Kaltlufttransporte werden nicht erheblich beeinflusst. - Die Bauleitplanung ist gegenüber den Folgen des Klimawandels nicht anfällig. - Nachteilige Auswirkungen der Bauleitplanung auf das Klima sind bei Beachtung der detaillierten Regelungen im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) sowie dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG) nicht zu erwarten. Es kann davon ausgegangen werden, dass durch den Neubau Verbesserungen im Hinblick auf den Klimaschutz eintreten werden.	
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	X	X	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen	

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

a (5) - Schutzgut Luft und Klima

Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung der direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
	Bau-phase	Betriebs-phase	
			Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Symbole: -- -- nicht zutreffend, X – keine, G – geringe, E – erhebliche Beeinträchtigungen

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

a (6) - Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern a (1) bis a (5)

Die zunächst aus methodischen Gründen isoliert zu betrachtenden Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima stehen in einem komplexen Wirkungsgefüge zueinander. Eingriffe auf einen Umweltbelang können direkt oder indirekt Auswirkungen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. Dabei sind die Wechselwirkungen untereinander unterschiedlich stark ausgeprägt. Die folgende Beziehungsmatrix stellt unabhängig vom konkreten Vorhaben grundsätzlich die Intensität der Wechselwirkungen einzelner Schutzgüter zueinander dar.

von → Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ↓ auf	Tieren	Pflanzen	Fläche/ Boden	Wasser	Luft/Klima
Tiere	Populationsdynamik, Nahrungskette	Nahrung, Sauerstoff, Lebensraum	Lebensgrundlage, Lebensraum	Lebensgrundlage, Lebensraum	Lebensgrundlage, Lebensraum
Pflanzen	Fraß, Tritt, Düngung, Bestäubung, Verbreitung	Konkurrenzverhalten, Vergesellschaftung	Lebensraum, Nähr- und Schadstoffquelle	Lebensgrundlage, Lebensraum	Wuchs- und Umfeldbedingungen
Fläche / Boden	Düngung, Tritt/Verdichtung, Bodenbildung, O2-Verbrauch	Durchwurzelung, Bodenbildung, Beeinflussung des Nährstoff-, Wasser- und Sauerstoffgehalts, Abdeckung/Schutz vor Erosion	Bodeneintrag	Stoffverlagerung, Bodenentwicklung	Bodenklima, Bodenbildung, Erosion, Stoffeintrag
Wasser	Gewässerverunreinigung, Nährstoffeintrag	Gewässerreinigung, Regulation des Wasserhaushaltes	Stoffeintrag, Trübung, Sedimente, Pufferfunktion	Stoffeintrag, Versickerung	Niederschläge, Gewässertemperatur
Luft / Klima	CO2-Produktion, O2-Verbrauch	O2-Produktion, CO2-Aufnahme, Beeinflussung von Luftströmungen	Staubbildung	Lokalklima (Wolken, Nebel), Luftfeuchte	Herausbildung verschiedener Klimazonen (Stadt, Land, ...)

Im vorliegenden Fall bleibt der räumliche Wirkungsbereich auf das Plangebiet beschränkt. Über das Vorhabengebiet hinausgehende erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung				
a (7) - Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt				
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:		Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung der direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
		Bau-phase	Betriebs-phase	
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	E	E	<ul style="list-style-type: none"> - baubedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch den Einsatz von Baukränen u.ä. zu erwarten, jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bau-phase und nicht erheblich - baubedingte Auswirkungen auf die biologische Vielfalt bestehen in der Baufeldräumung und bedeuten den Verlust des vorhandenen Arteninventars im Bereich der Gebüschgruppe - betriebsbedingte Verringerung der biologischen Vielfalt durch Fortfall der Gebüschgruppe - betriebsbedingt keine Auswirkung auf das Landschaftsbild aufgrund vorhandener Bepflanzungen
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biolog. Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	E	E	<ul style="list-style-type: none"> - bau- und betriebsbedingte Verringerung der bodenbelebten Flächen und Biotope im Bereich der Gebüschgruppe
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	X	X	<ul style="list-style-type: none"> - baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten, jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und nicht erheblich - betriebsbedingte Auswirkungen durch störende Lichtemissionen sind durch bauordnungsrechtliche Regelungen minimiert - eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht einhergehen
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	X	X	<ul style="list-style-type: none"> - bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	--	--	
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	X	X	<ul style="list-style-type: none"> - Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung			
a (7) - Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt			
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung der direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
	Bau-phase	Betriebs-phase	
gg) der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	X	X	- planbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	X	X	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Symbole: -- – nicht zutreffend, **X** – keine, **G** – geringe, **E** – erhebliche Beeinträchtigungen

c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung			
c - Schutzgut Mensch, Gesundheit (Immissionen) und Bevölkerung insgesamt			
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung der direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
	Bau-phase	Betriebs-phase	
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschl. Abrissarbeiten	G	X	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb zu erwarten, bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften jedoch nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und nicht erheblich. Potentiell auftretende Emissionen in der Bauphase sind: <ul style="list-style-type: none"> • Schall- und Lichtemissionen durch Baumaschinen und baustellenbezogenen Verkehr • Staubemissionen bei der Einrichtung der Baustelleneinrichtung, bei Erd- und Hochbauarbeiten und bedingt durch den Baustellenverkehr, • Schadstoff- und Geruchsemissionen in Form von Fahrzeug- und / oder Baumaschinenabgasen, bei der Errichtung von Bauwerken aus Beton, Asphalt bzw. Bitumen sowie beim Aufbringen von Farbanstrichen, • Schadstoff- und Geruchsstoffemissionen durch Austritt oder Verschütten von Treib- und Schmierstoffen. - betriebsbedingte dauerhafte Auswirkungen sind Schall-Emissionen (siehe Punkt cc)

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung			
c - Schutzgut Mensch, Gesundheit (Immissionen) und Bevölkerung insgesamt			
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit		Beschreibung der direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens:
	Bau-phase	Betriebs-phase	
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biolog. Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	G	X	- dem einmaligen Eingriff in die natürlichen Ressourcen steht der effektive Schutz der Bevölkerung durch Rettungseinsätze gegenüber
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	G	G	- baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb (Lärm- und Staubbelastung) sind nur vorübergehend für die Dauer der Bauphase und bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften nicht erheblich (siehe Punkt aa) - mit folgenden dauerhaften betriebsbedingten Auswirkungen ist zu rechnen: • Geräuschimmissionen durch vereinzelte nächtliche Rettungseinsätze, jedoch nicht über das bestehende Maß hinaus - eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht einhergehen
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	X	X	- keine Auswirkungen durch gesetzlich geregelte Abfallentsorgung in der Bauphase - in der Betriebsphase fallen Haus-, Bio- und ggf. Gewerbeabfälle in üblichen Mengen an. Die Abfallentsorgung erfolgt langfristig über die von den Gemeinden verpflichteten Verbände und Unternehmen unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und Satzungen
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	X	X	- bei Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme i.B. auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	X	X	- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten,
gg) der Auswirkungen der gepl. Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	X	X	- messbare mittel- oder langfristige planbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	X	X	- bei Planung und Ausführung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien nicht zu erwarten

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung		
c - Schutzgut Mensch, Gesundheit (Immissionen) und Bevölkerung insgesamt		
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgut-betroffenheit	
	Bau-phase	Betriebs-phase
Beschreibung der direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens:		
Symbole: -- – nicht zutreffend, X – keine, G – geringe, E – erhebliche Beeinträchtigungen		

Zur Bewertung der zu erwartenden Immissionen liegt ein Gutachten vor (Gutachten Nr. 19-04-06, Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98 der Gemeinde Ratekau für den Feuerwehrstandort im OT Ovendorf, ibr, Mölln, 03.05.2019). Das Gutachten kommt zu folgender Bewertung:

Beurteilungszeit tags

Die Beurteilungspegel incl. Ruhezeitzuschlägen von 50 dB(A) an IO 1 (Dorfstraße 22), 53/52/53 dB(A) an IO 2a/2b/2c (Dorfstraße 20), 51 dB(A) an IO 3 (Dorfstraße 18) und 44 dB(A) an IO 4 (Dorfstraße 14) liegen unter dem für Misch-/Dorfgebiete geltenden Immissionsrichtwert von 60 dB(A) und auch unter dem für Allgemeine Wohngebiete geltenden Immissionsrichtwert von 55 dB(A). Die Immissionsanforderung für Allgemeine Wohngebiete wird auch dann noch eingehalten, wenn das Löschfahrzeug und der Mannschaftstransportwagen mehrfach am Tag ausrücken sollten (wovon nach der Einsatzstatistik 2018 aber nicht auszugehen ist). Einzelne Geräuschspitzen liegen weder über dem Sollwert für Mischgebiete von 90 dB(A) noch über dem Sollwert für Allgemeine Wohngebiete von 85 dB(A) und damit ebenfalls innerhalb des nach *TA Lärm* zulässigen Rahmens.

Beurteilungszeit nachts

Bei nächtlichen Einsätzen mit vollständiger Füllung bzw. Leerung des Parkplatzes sowie Ausrücken bzw. Rückkehr des Löschfahrzeuges und des Mannschaftstransportwagens ist mit Beurteilungspegeln von 52 dB(A) an IO 1 (Dorfstraße 22), 55/53/53 dB(A) an IO 2a/2b/2c (Dorfstraße 20), 48 dB(A) an IO 3 (Dorfstraße 18) und 42 dB(A) an IO 4 (Dorfstraße 14) von der Überschreitung der Immissionsrichtwerte von 40 dB(A) für Allgemeine Wohngebiete sowie 45 dB(A) für Misch-/Dorfgebiete auszugehen. Dies gilt auch für die Sollwerte für Geräuschspitzen von 60 dB(A) bzw. 65 dB(A). Maßgeblich dafür sind die Ab- bzw. Anfahrten der Pkw der Feuerwehrleute sowie des Löschfahrzeuges und des Mannschaftstransportwagens. Die Parkvorgänge im Bereich der Stellplatzanlage sind dagegen abstandsbedingt nur von geringer Immissionsrelevanz. Die beschriebene Beurteilungssituation besteht auch

derzeit schon. Der Neubau des Feuerwehrgerätehauses führt nicht zu einer Erhöhung der Lärmimmissionen. Weiterhin finden Einsätze zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr nur an wenigen Nächten eines Jahres statt (der ggf. im Rahmen einer Sonderfallprüfung behelfsweise heranziehbare Immissionsrichtwert für seltene Ereignisse von 55 dB(A) wird eingehalten).

Martinshorn

Im Einsatzfall sind die Feuerwehrleute gehalten, beim Einbiegen in die Dorfstraße das Martinshorn einzuschalten. Dies wird letztlich individuell nach jeweiliger örtlicher Situation entschieden. Es handelt sich um unvermeidbare Geräuscheinwirkungen, die bestimmungsgemäß bei Feuerwachen auftreten, und die auch derzeit schon gegeben sind.

Dorfveranstaltungen

Dorfveranstaltungen auf dem Grundstück der Feuerwehr fallen in den Anwendungsbereich der *Freizeitlärmrichtlinie* des Landes Schleswig-Holstein. Bei bis zu 4 Veranstaltungen pro Jahr gelten die Immissionsanforderungen für seltene Ereignisse. Auch hierbei handelt es sich um eine Bestandssituation.

6.2.4 Geplante Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden; Überwachungsmaßnahmen

a) Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Eine Vermeidung der Eingriffe ist aufgrund der Notwendigkeit, das bestehende Feuerwehrgerätehaus durch einen Neubau zu ersetzen, nicht möglich. Verringernd wird der Neubau an gleicher Stelle errichtet.

Tiere, Pflanzen

Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter. Zum Schutz der auf Lichtreize reagierenden Fauna wird grundsätzlich für die Außenbeleuchtung die Verwendung von insektenfreundlichen Lampen mit einem Spektralbereich zwischen 570 und 630 nm empfohlen (Natriumdampflampen, warmweiße LED-Lampen, UV-absorbierende Leuchtenabdeckungen).

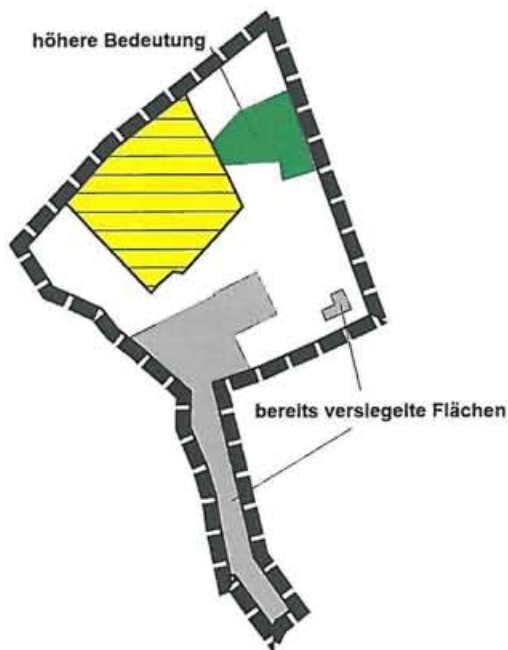
Als Ersatz für die entfallende Gehölzgruppe werden extern im Gemeindegebiet ca. 250 m² Gehölzfläche angelegt.

Fläche/Boden/Wasser

Bodenverdichtungen sowie Versiegelungen werden durch Beachtung der Vorsorgegrundsätze der §§ 1, 4 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes vermieden oder minimiert. Die

Baustelleneinrichtung erfolgt unmittelbar neben dem zu errichtenden Gebäude unter weitgehender Nutzung von Flächen, die für eine Versiegelung oder Teilversiegelung vorgesehen sind. Das Eindringen von Schadstoffen in den Boden bzw. Kontaminierungen werden durch eine ordnungsgemäße Pflege und Wartung der Technik nicht erwartet.

Die Berechnung des Ausgleichflächenbedarfs erfolgt nach dem Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende vom 09.12.2013, gültig ab dem 01.01.2014, sowie dessen Anlage. Die bereits in Anspruch genommenen Flächen bzw. die Wiese westlich des Löschteichs haben eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz. Eine höhere Bedeutung kommt der kleinen Gehölzgruppe im Nordosten des Plangebietes zu. Die nachfolgende Skizze zeigt die Eingriffsflächen; in den Bereich des Feuerlöschteichs wird nicht **erheblich** eingegriffen:



Der Ausgleich für die Versiegelung von Boden gilt als erbracht, wenn mindestens im Verhältnis 1 zu 0,5 für Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächen und 1 zu 0,3 für wasserdurchlässige Oberflächenbeläge Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und entsprechend zu einem höherwertigen Biotoptyp entwickelt werden. Eine Versickerung oder alternativ eine Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers direkt im Plangebiet ist vorgesehen. Dazu sollen zwei Versickerungsmulden auf dem Grundstück hergestellt werden. Weiter empfiehlt es sich, die versiegelten Flächen zu reduzieren. Soweit andere Vorschriften dem nicht entgegenstehen, könnten für die Zufahrt ggf. Rasengittersteine o.ä.

verwendet werden. Dieses ist beim Planvollzug zu prüfen. In den DGUV Informationen 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ wird allerdings darauf verwiesen, dass im Bereich von PKW-Stellplätzen, Fußwegen / Alarmwegen und Aufstellflächen vor der Fahrzeughalle Ra-sengittersteine, Schotterrasen oder grober Schotter nicht geeignet sind. Eine trittsichere Be-gangung ist im Alarmfall mit den vorgenannten Materialien nicht gewährleistet.

Für das Plangebiet sind in der folgenden Tabelle die Flächen aufgeführt, auf denen eine Versiegelung stattfindet. Über die jeweiligen Ausgleichsfaktoren sind die notwendigen Aus-gleichsflächen ermittelt.

Eingriffsfläche	Flächengröße (m ²)	Ausgleichsfaktor	Ausgleichsfläche (m ²)
Gemeinbedarf	2.600		
GRZ 0,8	2080		
Abzug bereits versiegelte Fläche	710		
In Anspruch genommene Fläche	1370	0,5	685
Gehölzfläche mit besonderer Bedeutung	250	1	250
Summe Ausgleichsbedarf			935

Es werden 935 m² Ausgleichsfläche erforderlich, die außerhalb des Plangebietes erbracht werden. Der Ausgleich von 685 m² für kann vom Pool Thuraubek genommen werden. Durch die bereits vorhandene ökologische Wertigkeit der Ausgleichsfläche ist ein Faktor von 4 an-zusetzen. Folglich sind für den Eingriff ca. 2.740 m² Ausgleich innerhalb des Flurstückes 237 zu erbringen. Das Restkontingent beträgt somit 8.712 m².

Die erforderliche Gehölzfläche von 250 m² soll im Zuge der Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 69 erbracht werden. Dort werden umfangreich Gehölz-pflanzungen vorgesehen.

Luft, Klima

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Landschaft

Die vorgesehene kleinteilige Bebauung mit Gebäudehöhenbeschränkung begrenzt die Aus-wirkungen auf das Landschaftsbild. Zudem ist das Grundstück durch die vorhandenen Ge-hölze zum Landschaftsraum bereits abgeschirmt.

Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge

Über die Maßnahmen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Boden und Wasser hinaus sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

c) Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Aktive Lärmschutzmaßnahmen sind aufgrund der beengten Zufahrt nicht möglich. Da sich das zu erwartende Lärmszenario durch den Neubau der Feuerwehr gegenüber dem Bestand nicht ändert, wird von einer ortstypischen Verträglichkeit ausgegangen. Maßnahmen werden nicht vorgesehen.

6.2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind; Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl:

Alternativen zur Standortwahl drängen sich nicht auf, da entsprechend dem Planungsziel die Erweiterung bzw. Anpassung an die aktuellen Vorschriften und Regeln der Technik eines vorhandenen und seit vielen Jahren etablierten Feuerwehrstandortes geplant ist.

In Bezug auf die mit einer Feuerwehr inmitten des Ortes verbundenen Immissionen ist auszuführen, dass sich die Lärmsituation durch den Neubau des Gebäudes gegenüber dem Ist-Zustand nicht verschlechtern wird. Es sind keine zusätzlichen Aktivitäten geplant und es ist auch nicht davon auszugehen, dass sich die Anzahl der Einsätze verändern wird. Das vorliegende Lärmgutachten (Gutachten Nr. 19-04-06, Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98 der Gemeinde Ratekau für den Feuerwehrstandort im OT Ovendorf, ibs, Mölln, 03.05.2019) kommt zu dem Ergebnis, dass am Tag die vom Feuerwehrstandort ausgehenden Geräusche durch Einsätze, Übungen und Dienstabende auf den benachbarten Grundstücken die Immissionsanforderungen der TA Lärm für Misch-/Dorfgebiete und auch für Allgemeine Wohngebiete einhalten. Bei vereinzelt nächtlichen Einsätzen werden die Immissionsanforderungen dagegen nicht eingehalten. Diese Beurteilungssituation besteht auch derzeit schon. Die Errichtung von Lärmschutzwänden ist nicht möglich, da die Zufahrt dafür nicht die nötige Breite aufweist.

Die Gemeinde Ratekau hat sich entschieden, den Neubau der Feuerwehr auf dem bestehenden Grundstück vorzunehmen. Diese Planung folgt den umweltschützenden Vorschriften des Baugesetzbuches, da die Inanspruchnahme und Zersiedelung freier Landschaft vermieden und keine landwirtschaftlich genutzten Flächen erstmalig in Anspruch genommen werden. Der Prämisse eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden wird damit entsprochen. Andere geeignete Grundstücke in der Ortslage stehen nicht zur

Verfügung und wären bezüglich der Immissionen zudem ähnlich zu bewerten. Grundstücke außerhalb der Ortslage stehen ebenfalls nicht zur Verfügung. Im Hinblick auf die Immissionen verweist die Gemeinde darauf, dass eine Zunahme gegenüber dem Status Quo nicht zu erwarten ist. Insoweit wird von Unzuträglichkeiten nicht ausgegangen. Beschwerden aus der Nachbarschaft liegen nicht vor; dieses ist insbesondere auch auf die gute Integration der Feuerwehr in das Dorfleben zurückzuführen.

6.2.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j

Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i bestehen nicht. Es werden keine Vorhaben geplant, die für schwere Unfälle oder Katastrophen anfällig sind. Betriebe mit Störfallpotenzial sind in der Nähe des Plangebietes nicht vorhanden.

6.3 Zusätzliche Angaben

6.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse:

Die Gemeinde führte eine verbal-argumentative Methode der Umweltprüfung durch, die dem gegenwärtigen Wissensstand und in ihrem Umfang und Detaillierungsgrad den allgemein anerkannten planerischen Grundsätzen gemäß der bisherigen Rechtslage entspricht. Weitergehende technische Verfahren bei der Umweltprüfung wurden nicht verwendet.

Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben deutlich wurden, ergaben sich nicht.

6.3.2 Monitoring (gemäß § 4c BauGB); Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt:

Nach § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten könnten, zu überwachen. Der Umweltbericht zeigt im Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben hervorgerufen werden. Die Vorschrift des § 4c BauGB verlangt keine standardmäßige Überprüfung der Umweltauswirkungen oder der Durchführung bzw. die Erfolgskontrolle der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen. Sie stellt lediglich

auf die unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen ab und sieht in diesem Fall die Überprüfung besonders unsicherer Maßnahmen vor. Da das Eintreten unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden kann, sind umfangreiche Überwachungsmaßnahmen nicht erforderlich.

6.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Planung ist mit nachteiligen Auswirkungen auf Belange des Naturschutzes verbunden. Es werden Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die extern im Gemeindegebiet erbracht werden.

6.3.4 Referenzliste der Quellen

Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende sowie dessen Anlage, Landschaftsplan, Gutachten zu Lärmschutz, Bodengutachten, Ortsbesichtigung

7 Hinweise

7.1 Boden- und Grundwasserschutz

Um den Vorsorgegrundsätzen der §§ 1, 4 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes nachzukommen sind folgende Punkte zu beachten:

Durch Bodenaufträge und Arbeitsfahrzeuge kann es zu Bodenschadverdichtungen kommen, wodurch das Gefüge sowie der Wasser- und Lufthaushalt des Bodens und damit die vorhandenen Bodenfunktionen beeinträchtigt werden können. Diese Bodenverdichtungen sowie Versiegelungen sind zu vermeiden oder zu minimieren. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lagerplätze u. Ä.) ist möglichst gering zu halten. Dazu ist das Baufeld zu unterteilen in Bereiche für Bebauung - Freiland - Garten - Grünflächen etc. Baustraßen und Bauwege sind vorrangig dort einzurichten, wo befestigte Wege und Plätze vorgesehen sind. Vor der Anlage von Bauwegen ist der humose Oberboden zu entfernen und zwischenzulagern. In den Bereichen, die nach Beendigung der Baumaßnahmen nicht überbaut sind, ist die Befahrung zu vermeiden bzw. Maßnahmen zum Schutz gegen Bodenverdichtungen zu ergreifen. Beim Ab- und Auftrag von Boden ist die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuführen zu können. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung). Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte

für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

Auf dem Grundstück befinden sich mehrere Grundwassermessstellen der Stadtwerke Lübeck. Diese sind während der Baumaßnahme ausreichend gegen Beschädigungen zu sichern. Beschädigte Messstellen sind zu reparieren oder ggf. fachgerecht gem. DVGW W 135 zurückzubauen. Der Bau von Ersatzmessstellen ist mit dem Messstellenbetreiber abzustimmen. Beschädigungen sind unverzüglich dem Messstellenbetreiber sowie der Unteren Wasserbehörde zu melden. Rückbau und Neubau sind mit der Unteren Wasserbehörde im Vorwege abzustimmen.

7.2 Archäologie

Es wird ausdrücklich auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

7.3 Sonstige Hinweise der Ver- und Entsorgungsträger

7.3.1 Deutsche Telekom Technik GmbH

„Gegen die o. a. Planung haben wir grundsätzlich keine Bedenken, bitten aber zu berücksichtigen, dass in dem Plangebiet Telekommunikationskabel verlegt sind. Um Beschädigungen zu vermeiden, haben wir als Anlage den entsprechenden Bestandsplan für weitere Planungen beigelegt.“

Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Zusendung des anliegenden Bestandsplanes entbindet Sie bzw. die bauausführenden Tiefbauunternehmen/Personen nicht davon, sich vor Beginn der Baumaßnahme bei unserer offiziellen Planauskunft die aktuellen Bestandspläne anzufordern und sich bei Arbeiten in der Nähe von Telekommunikationsanlagen an die einschlägigen Bestimmungen zu halten. Nur so kann vermieden werden, dass Tiefbauunternehmen oder (Privat-)

Personen bei einer Beschädigung unserer Anlagen zum Schadensersatz herangezogen werden. Die aktuellen Pläne können über die nachfolgend aufgeführte Adresse

Zentrale Planauskunft:

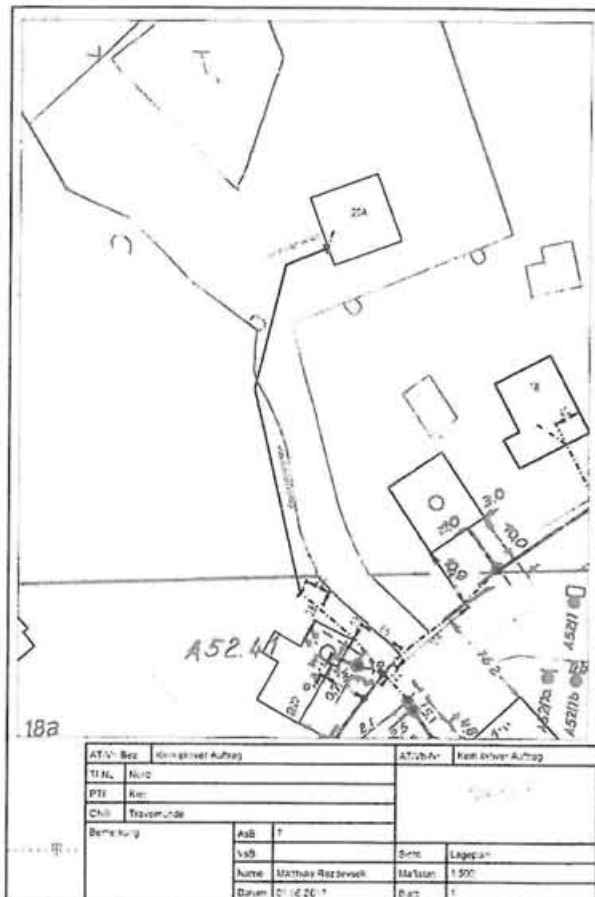
E-Mail: planauskunft.nord@telekom.de

Tel.: 0431/145-8888

Fax: 0391/580 225 405

angefordert werden.

Eigene Maßnahmen der Deutsche Telekom GmbH sind aus heutiger Sicht nicht geplant. Sollten jedoch Änderungen an den Anlagen der Telekom durch die beabsichtigte Baumaßnahme erforderlich werden, bitten wir um frühzeitige Einbindung vor Beginn der Bauarbeiten und um Mitteilung der beauftragten Straßenbaufirma (mindestens 6 Monate vor Baubeginn), um die Baumaßnahme nicht unnötig zu behindern/zu verzögern. Ggf. erforderliche Änderungen/Umlegungen von Anlagen der Telekom sind grundsätzlich kostenpflichtig und würden wir, wie im Regelfall üblich, mit einer durch die Telekom selbst beauftragten Firma durchführen. Bei Planungsänderungen bitten wir darum, uns erneut zu beteiligen.



7.3.2 Schleswig-Holstein Netz AG

„Gegen die o.g. Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern bei der Maßnahme unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ berücksichtigt wird. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com. Unsererseits sind keine Baumaßnahmen geplant. Bitte beachten Sie, dass im Planungsbereich Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger vorhanden sein können.“

7.3.3 Zweckverband Ostholstein

„In dem Gebiet verlaufen diverse Leitungen und Kabel der ZVO Gruppe und ggf. kann es zu Konflikten mit unseren Anlagen kommen. Zurzeit sind keine Bauvorhaben der ZVO Gruppe in dem angegebenen Bereich vorgesehen. Unsere Leitungen und Kabel dürfen in einem Bereich von 2,50 m, jeweils parallel zum Trassenverlauf, weder überbaut (Gebäude, Carport, Stützwände, Fundamente, etc.) noch mit Anpflanzungen versehen werden. Einzelne Baumstandorte sind mit uns vor der Bauausführung abzustimmen. Falls für Ihre Planung noch Bestandsunterlagen der ZVO-Gruppe benötigt werden, bitten wir Sie sich an ihren Ansprechpartner Herrn Thömke zu wenden, der für Sie unter der Rufnummer 04561 / 399 320 zu erreichen ist.

Durch Ihr Bauvorhaben notwendiges Anpassen und Umlegen von Leitungen und Kabel, wird von uns vorgenommen. Besondere Schutzmaßnahmen, z.B. bei Baumstandorten, sind mit uns abzustimmen. Diese Arbeiten werden zu Lasten des Verursachers ausgeführt. Für Fragen steht Ihnen Herr Peters, Telefon 04561/399 491 zur Verfügung. Dieses Schreiben ergeht auch in Vertretung der ZVO Entsorgung GmbH und der ZVO Energie GmbH.“

8 Kosten

Es entstehen der Gemeinde Kosten durch den Bau der Feuerwehr. Konkrete Planunterlagen liegen nicht vor, so dass eine Kostenschätzung derzeit nicht möglich ist.

9 Billigung der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ratekau am 05.12.2019 gebilligt.

Ratekau, 07.01.2020




(Keller)
- Bürgermeister -

Der Bebauungsplan Nr. 98 ist am ~~15.01.2020~~ 15.01.2020 rechtskräftig geworden.